

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

**Stellungnahme
des Ökumenischen Studienausschusses
zu dem US-amerikanischen Dokument**

“Declaration on the Way. Church, Ministry, and Eucharist”¹

zustimmend entgegengenommen vom DNK/LWB am 24. November 2017

1 Einführung in den Text

Das Dokument „Declaration on the Way. Church, Ministry, and Eucharist“ wurde Ende 2015 von einer Arbeitsgruppe der Evangelischen Lutherischen Kirche in Amerika (ELCA) und der US-amerikanischen römisch-katholischen Bischofskonferenz vorgelegt. Auf der Grundlage internationaler und nationaler Dialogdokumente formuliert der Text 32 gemeinsame Aussagen zu den Themenfeldern Kirche, Amt und Eucharistie. Diese Konsensaussagen betreffen Fragen wie die Rolle der Kirche im Heilswerk Gottes, den göttlichen Ursprung des Amtes, die Ordination, die trinitarische Dimension des Abendmahls oder die Präsenz Christi in der Eucharistie. In einem zweiten Schritt stellt der Text 15 Bereiche vor, in denen es noch theologische Differenzen zwischen den beiden Konfessionen gebe, und skizziert, wie diese miteinander versöhnt werden könnten. Schließlich bittet die Kommission darum, dass LWB und Päpstlicher Einheitsrat das Dokument entgegennehmen und prüfen mögen, ob auch sie sich die 32 gemeinsamen Aussagen zu eigen machen könnten.

Mittlerweile haben sich die Ökumenische Kommission der römisch-katholischen Bischofskonferenz sowie die Kirchenleitung und Bischofskonferenz der ELCA mit dem Dokument beschäftigt und es jeweils einstimmig angenommen. Auch die Churchwide Assembly, das höchste legislative Organ der ELCA, hat im August 2016 in New Orleans die 32 Konsenserklärungen mit 99 % der über 900 Delegierten angenommen. Die Synode erklärt damit, dass sie in diesen aufgeführten Punkten keine kirchentrennenden Differenzen mehr zwischen den beiden Kirchen sieht.

Die beiden US-amerikanischen Kirchen haben DoW nicht nur an den LWB und den Päpstlichen Einheitsrat weitergeleitet. Es ist zudem Anliegen der amerikanischen Ökumeniker, dass ihre Vorschläge auch außerhalb der USA aufgegriffen werden – nicht zuletzt deshalb, weil in dem Text immer wieder auch andere, besonders auch deutsche Dialogdokumente herangezogen werden. Daher wurde der Text von der ELCA offiziell an das DNK/LWB übersandt mit der Bitte, sich mit dem Dokument zu beschäftigen. Das DNK/LWB hat wiederum den Ökumenischen Studienausschuss gebeten, dieser Bitte nachzukommen und eine Einschätzung des Dokumentes vorzulegen.

¹ Declaration on the Way. Church, Ministry, and Eucharist, Minneapolis 2015 (im Folgenden DoW).

36 Im Folgenden sollen zunächst die Thesen des Dokumentes zu den Themenbereichen
 37 „Kirche“, „Amt“ und „Eucharistie bzw. Abendmahl“ genauer betrachtet werden. Es
 38 schließen sich eine allgemeine kritische Würdigung des Textes sowie Empfehlungen
 39 für die Weiterarbeit an.

40

41 **2 Kirche in der „Declaration on the Way“**

42 *2.1 Diskussion der in DoW genannten Gemeinsamkeiten*

43 Dem Aufbau des Gesamtdokumentes entsprechend wird in einem ersten Schritt zu-
 44 nächst das gemeinsame Verständnis der Kirche in zwölf Thesen dargestellt (S. 9-11)
 45 und auf der Basis der in den Dialogen gewonnenen Einsichten erläutert (S. 17-38).

46 DoW benennt als Grund der Kirche auf Erden die Sammlung durch den dreieinigen
 47 Gott (These 1), die Verwurzelung im Christusgeschehen (These 2) sowie die Verkün-
 48 dung des Evangeliums (These 3). Weil sie darin übereinstimmen, anerkennen Luther-
 49 aner und Katholiken wechselseitig die Apostolizität ihrer Kirchen (These 4). Die Kirche
 50 auf Erden lebt vom Wort Gottes, dem sie in Christus, den Evangelien und den kanoni-
 51 schen Schriften begegnet (These 5). Durch die Verkündigung des Evangeliums und die
 52 Feier der von Christus eingesetzten Sakramente („the sacraments, as initiated by
 53 Christ“) hat sie Anteil an den Gnadengaben Christi (These 6).

54 DoW beschreibt das Leben der Kirche in der Sprache der *Communio-Ekklesiologie*.
 55 Als Gemeinschaft (*communio/koinonia*) hat die Kirche auf Erden Anteil an den Gaben
 56 Gottes in Christus, welche die Glaubenden zu Einheit und Gemeinschaft führen
 57 (These 7). Durch sie hat die Kirche auf Erden eine sichtbare Seite, mit der geistliche
 58 Wirklichkeiten („spiritual realities“) verbunden ist, die sich der empirischen Wahr-
 59 nehmung entzieht (These 8). Weil die Kirche in ihren für die Erlösung wesentlichen
 60 Eigenschaften durch den Hl. Geist bewahrt wird, ist sie, wie DoW formuliert, „indefec-
 61 tible“, was im Deutschen mit „unvergänglich“ aber auch „unfehlbar“ übersetzt werden
 62 könnte (These 9). Auch ist sie bereits auf Erden mit der Gemeinschaft der Heiligen in
 63 Herrlichkeit vereint (These 10). Auf ihrer Pilgerschaft stellt die Kirche auf Erden eine
 64 antizipatorische Wirklichkeit dar, die erst mit der Wiederkunft Christi ihre endgültige
 65 Bestimmung erlangen wird (These 11), in der Welt aber zu Mission und Gebet
 66 aufgerufen ist (These 12).

67 DoW erhebt den Anspruch, den in den Dialogen erreichten Konsens zu beschreiben.
 68 So wird festgestellt, dass sich lutherische und römisch-katholische Ekklesiologie in
 69 wichtigen Aussagen auf eine gemeinsame Basis beziehen. Zentral ist die Orientierung
 70 an Christus: Die Kirche hat an den Gnadengaben Gottes in Christus Anteil und lebt
 71 vom Wort Christi. Grundlegend dafür ist die *Communio-Ekklesiologie*. Auch wenn
 72 diesen Aussagen zu einem gemeinsamen Verständnis der Kirche grundsätzlich
 73 zugestimmt werden kann, bleiben doch zwei Fragen offen:

74 1. Zum einen ist unklar, von welchen Sakramenten DoW spricht, wenn es heißt,
 75 dass die Kirche durch die Sakramente Anteil an den Gnadengaben Christi hat
 76 (These 6)? Bezieht DoW diese Aussage mit den reformatorischen Kirchen auf
 77 Taufe und Eucharistie / Abendmahl? Oder sind alle sieben katholischen Sak-
 78 ramente gemeint, was jedoch die Frage aufwerfen würde, ob hier doch ein
 79 tieferer Dissens vorliegt,

80 2. Zum anderen ist die Aussage, dass die Kirche auf Erden „indefectible“ (These
 81 9) ist, unklar. Wenn damit der Gedanke der Unvergänglichkeit der Kirche ge-
 82 meint ist, würde das mit der lutherischen Überzeugung, dass die Kirche nicht
 83 aus der Wahrheit fallen kann, zusammengehen. Ob jedoch die katholische
 84 Lehre von der „Unfehlbarkeit“ der Kirche damit vereinbar ist, erscheint fraglich.
 85

86 2.2 *Diskussion der in DoW angesprochenen „verbleibenden Differenzen“*

87 Auf der Basis dieses Konsenses spricht DoW die zwischen Lutheranern und Katholi-
 88 ken noch offenen ekklesiologischen Themen an und formuliert Vorschläge zur Über-
 89 windung der Gegensätze (S. 74-92).

90 1. Als erster Dissens wird die bei Katholiken übliche Benennung der Kirche als
 91 „Sakrament der Erlösung“ benannt. Dem lutherischen Einwand, damit werde
 92 die Distanz zwischen Christus und Kirche aufgehoben, stellt DoW das Argu-
 93 ment entgegen, dass der lutherischen Ekklesiologie der Gedanke, die Kirche
 94 als Instrument zu bezeichnen, durch die der Hl. Geist wirke, nicht fremd sei.
 95 Auch in lutherischer Ekklesiologie sei es möglich, die Kirche als sakramentalen
 96 Rahmen („sacramental framework“) und als wirksames Zeichen („effective
 97 sign“) zu benennen. Umgekehrt finde sich die von Lutheranern bevorzugte
 98 Bezeichnung der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden („congregatio fide-
 99 lium“) auch in der katholischen Ekklesiologie, wo sie analog zum Sakraments-
 100 begriff gebraucht werde. Diesem Befund kann aus lutherischer Sicht mit Ein-
 101 schränkung zugestimmt werden. Gottes Handeln in Wort und Sakrament bietet
 102 Anknüpfungspunkte für eine ekklesiologische Deutung des Sakramentsbegriffs.
 103 Auch wenn der Gebrauch einer sakramentstheologischen Begrifflichkeit für die
 104 Beschreibung des Wesens der Kirche aus lutherischer Sicht problematisch
 105 bleibt, muss dies im Lichte der Erläuterungen von DoW doch nicht mehr als
 106 kirchentrennend angesehen werden.

107 2. Der zweite Dissens betrifft den Gebrauch der kirchlichen Attribute „heilig“ und
 108 „sündig“. DoW weist darauf hin, dass Lutheraner und Katholiken übereinstim-
 109 mend mit den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen die Heiligkeit als Attribut
 110 der Kirche benennen. Während jedoch die Katholiken betonen, dass die per-
 111 sönliche Sünde der Glaubenden die Heiligkeit der Kirche nicht gefährde und die
 112 Kirche deswegen auch niemals von Gott abfallen und in einem letzten Sinn
 113 sündig werden könne, weisen die Lutheraner darauf hin, dass auch kirchliche
 114 Amtsträger wie alle Menschen Sünder sind („sinful human beings“) und durch
 115 ihr Handeln die unzerstörbare Heiligkeit der Kirche verdunkeln können („can

- 116 obscure the indestructible holiness of the church“). Die Katholiken begegnen
 117 diesem Einwand mit dem eschatologischen Vorbehalt, dass die volle Heiligkeit
 118 der Kirche erst am Ende der irdischen Wanderschaft sichtbar werde. Auf ihrem
 119 irdischen Weg bedürfe die Kirche einer ständigen Reinigung und Erneuerung.
 120 Aus lutherischer Sicht lässt sich mit dieser Klarstellung die Auffassung vertre-
 121 ten, dass der unterschiedliche Gebrauch des kirchlichen Attributs „heilig“ in
 122 beiden konfessionellen Traditionen nicht kirchentrennend ist.
- 123 3. Umstritten zwischen Katholiken und Lutheranern ist das Zustandekommen
 124 kirchlicher Lehre. Während Katholiken dem Bischofsamt eine besondere Ver-
 125 antwortung für die Lehre („a special responsibility and authority for teaching“)
 126 zuschreiben, die im Lehramt des Papstes gipfelt und von ihm in Kollegialität mit
 127 den Bischöfen und in Übereinstimmung mit den Gläubigen ausgeübt wird, be-
 128 tonen die Lutheraner, dass die Verantwortung für die Lehre nicht allein beim
 129 ordinationsgebundenes Amt liegt, sondern auch bei den Synoden und den
 130 theologischen Fakultäten, zu denen auch Nichtordinierte gehören. DoW weist
 131 darauf hin, dass auch die Lutheraner mit dem Lutherischen Weltbund ein Instru-
 132 ment der gesamtkirchlichen Willensbildung haben. Der LWB hat aber keine
 133 Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedskirchen und ist in dieser Hinsicht mit
 134 dem römischen Lehramt keineswegs vergleichbar. Die Lutheraner teilen auch
 135 nicht die in der katholischen Kirche dogmatisierte Auffassung einer unfehlbaren
 136 Lehrautorität und betonen, dass jegliche Lehre unter dem Vorrang des Evange-
 137 liums steht. Ob und gegebenenfalls wie diese Differenz so gedeutet werden
 138 könnte, dass sie nicht mehr als kirchentrennend gelten muss, ist nicht absehbar.
- 139 4. Diese Differenz zeigt sich auch in der Frage der Verbindlichkeit kirchlicher
 140 Lehre. Während die Lehrbildung in der lutherischen Tradition ein vielschichtiger
 141 Prozess ist, in dem Ordinierte und Nichtordinierte, Bischöfinnen und Bischöfe,
 142 Theologinnen und Theologen, Pastorinnen und Pastoren sowie Gemeindeglied-
 143 er zusammenwirken, liegt die Verantwortung für die Lehre in der katholischen
 144 Tradition bei den Bischöfen, die zusammen mit dem Papst die Gemeinde im
 145 Glauben unterweisen aufgrund der bischöflichen Weihe und der apostolischen
 146 Sukzession. DoW weist darauf hin, dass bei diesem Thema die konfessionellen
 147 Differenzen besonders tief verwurzelt sind und kirchentrennendes Gewicht
 148 haben. Der Vorschlag, zur Überwindung dieses Gegensatzes das Verhältnis
 149 von Charisma und Amt in der Kirche neu zu bedenken, überzeugt vor diesem
 150 Hintergrund nicht.
- 151 5. Abschließend greift DoW die Frage auf, ob die Lokalgemeinde oder die Diözese
 152 als Kirche im vollen Sinn des Wortes zu verstehen ist. Während für Lutheraner
 153 die Verkündigung des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente in der
 154 Gemeinde die wesentlichen Elemente des Kircheseins darstellen, verweisen
 155 die Katholiken auf die Gegenwart des Bischofs als sichtbares Prinzip der Einheit
 156 der Kirche und als Bindeglied zwischen der universalen Kirche mit dem Bischof
 157 von Rom und der lokalen Kirche. Das Dokument hält daran fest, dass trotz
 158 dieser Differenz beide Positionen füreinander offen seien: Während die Katholi-
 159 ken die Gemeinde als Ort, an dem Kirche erfahren wird, beschreiben, wissen

160 die Lutheraner um die Bedeutung übergemeindlicher Strukturen kirchlicher
 161 Gemeinschaft, zu denen auch die Aufgabe der episkopé gehört. Ob diese
 162 Kongruenz es rechtfertigt, die kirchlichen Strukturen beider Konfessionen als
 163 ähnlich zu bezeichnen, ist angesichts der fortbestehenden Unterschiede im
 164 Verständnis des Bischofsamtes jedoch fraglich.

165

166 **3 Amt in der „Declaration on the Way“**

167 Die Studie sieht eine direkte Verbindung der Amtsthematik mit dem Kirchenverständ-
 168 nis: Dass Lutheraner und Katholiken ihren „Gemeinschaften“ (communities) wechselseitig
 169 „ekklesialen Charakter“ zuschreiben, sei ein „wesentlicher erster Schritt“ zur
 170 „wechselseitigen Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes“. Durch Unter-
 171 zeichnung der GER hätten beide Kirchen implizit anerkannt, dass es in beiden Kirchen
 172 ein Amt gibt, das über Lehre bestimmen kann. Dieses Argument setzt allerdings
 173 unbegründet voraus, dass auch in den lutherischen Kirchen nur das ordinations-
 174 gebundene Amt befähigt und befugt ist, über rechte Lehre zu befinden.

175

176 *3.1 Diskussion der in DoW genannten Gemeinsamkeiten*

177 Die Gemeinsamkeiten werden in den Thesen 13-26 (S. 12-14) angesprochen und in
 178 Teil III.B. (S. 38-54) jeweils ausführlich anhand von ökumenischen Konsensdokumen-
 179 ten erläutert.

180 Als „Übereinstimmungen“ (agreements) werden genannt:

- 181 1. Das ordinationsgebundene Amt ist ein wesentliches Element der Apostolizität
 182 der Kirche (These 13). Es ist „notwendig für das Sein der Kirche“ (These 15).
- 183 2. Ordinationsgebundenes Amt und „allgemeines Priestertum aller Getauften, die
 184 an Christus glauben“, „verstärken“ (*enhance*) einander wechselseitig, sind aber
 185 nicht auseinander ableitbar (These 14).
- 186 3. Das ordinationsgebundene Amt ist „göttlichen Ursprungs“. Es ist „durch Chris-
 187 tus eingesetzt“ (These 15).
- 188 4. Das ordinationsgebundene Amt ist „Christus untergeordnet“ (These 16). Auto-
 189 rität kommt der ordinierten Person daher nicht als individueller Besitz, sondern
 190 in Abhängigkeit von Christus zu.
- 191 5. Die Hauptaufgabe des ordinationsgebundenen Amtes ist die Verkündigung des
 192 Evangeliums (These 17).
- 193 6. „Wesentliche und spezifische Funktion“ des ordinationsgebundenen Amtes ist
 194 „die Versammlung und der Aufbau der Gemeinde“ durch Verkündigung, Sakra-
 195 mente und den „Vorsitz (*presiding*) über das liturgische, missionarische und
 196 diakonische Leben der Gemeinde“ (These 18).

- 197 7. Das ordinationsgebundene Amt steht nicht nur in der Gemeinde, sondern ihr
198 auch „gegenüber“. Deshalb ist es „berufen, Autorität auszuüben über die Ge-
199 meinde“ (These 20).
- 200 8. Das ordinationsgebundene Amt wird übertragen durch „*ordination*“ (was ebenso
201 „Ordination/ordnungsgemäße Berufung“ wie „Weihe“ bedeuten kann) (The-
202 se 21). Die liturgische Form dafür ist in beiden Kirchen vergleichbar (These 22).
203 Die Ordination geschieht ein für allemal und ist nicht wiederholbar (These 23).
204 In der Kontroverse um den katholischen Begriff des „*character indelebilis*“ (III.B)
205 gehe es eher um die ‚ontologische‘ Sprache als um die damit bezeichnete
206 Sache, nämlich die (unstrittige) Dauerhaftigkeit der Ordination.
- 207 9. Es gibt nur *ein* ordinationsgebundenes Amt. Aber die Differenzierung in mehr
208 „lokale“ und mehr „regionale“ Ausprägungen dieses Amtes und der mit letzteren
209 verbundene „Dienst der episkopé über Priester bzw. Pastoren“ verdankt sich
210 nicht nur „historischen und menschlichen Entwicklungen“ oder „soziologischer
211 Notwendigkeit“, sondern ist ein „Handeln des Heiligen Geistes“. Sie erwächst
212 „mit Notwendigkeit“ aus der „Aufgabe des Amtes, ein Amt der Einheit im Glau-
213 ben zu sein“ (These 25).
- 214 10. Jedes Amt dient auch der Einheit der weltweiten Kirche. Beide Kirchen „sehnen
215 sich“ (*long*) nach einer „vollkommeneren Verwirklichung dieser Einheit“
216 (These 26).
- 217 Wie sind diese Gemeinsamkeiten zu beurteilen? Wo ist Klärungsbedarf? Ist die luthe-
218 rische Position zutreffend dargestellt?
- 219 1. Nach lutherischer Lehre ist das ordinationsgebundene Amt in der Tat notwen-
220 dig.² Allerdings ist das in DoW genannte Motiv dafür, die Personalität der
221 Kommunikation des Evangeliums, im Luthertum nirgends festgeschrieben und
222 begründet auch nicht die Notwendigkeit des ordinationsgebundenen Amtes, da
223 jeder Christenmensch das Evangelium „personal“ kommuniziert. Das im Luther-
224 tum häufig verwendete Argument der Ordnung fehlt in DoW hingegen.
- 225 2. Dass ordinationsgebundenes Amt und allgemeines Priestertum einander wech-
226 selseitig verstärken, ist zutreffend. DoW beschäftigt sich aber weitgehend nur
227 mit dem ordinationsgebundenen Amt und hat dabei das einseitige Interesse,
228 eine spezifische Autorität des ordinationsgebundenen Amtes gegenüber dem
229 allgemeinen Priestertum aufzuzeigen (siehe die Punkte 3-7).
- 230 3. Dass das ordinationsgebundene Amt „göttlichen Ursprungs“ sei, kann als steile
231 Formulierung der theologischen Notwendigkeit des ordinationsgebundenen
232 Amtes (siehe oben Punkt 1) auch in lutherischem Sinn interpretiert werden,
233 wenngleich der Ausdruck nicht exklusiv für das ordinationsgebundene Amt
234 beansprucht werden darf. Problematisch ist aber aus lutherischer Sicht die

² Die VELKD hat in ihrer Stellungnahme „Ordnungsgemäß berufen“ unterschieden zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ als den zwei Formen der „ordnungsgemäßen Berufung“ im Sinne von CA 14 („rite vocatus“): Wenn im Folgenden von „ordinationsgebundenem Amt“ die Rede ist, sind beide Formen gemeint.

- 235 Aussage, das ordinationsgebundene Amt symbolisiere „die Priorität der göttli-
 236 chen Initiative und Autorität“. DoW akzentuiert einseitig die spezifische Autorität
 237 des ordinationsgebundenen Amtes *gegenüber* der Gemeinde. Deshalb wird
 238 auch eine „Delegation“ des ordinationsgebundenen Amtes durch die Gemeinde
 239 zu Unrecht pauschal abgelehnt. Bei Luther stehen die Gedanken einer
 240 Beauftragung zur Ausübung des ordinationsgebundenen Amtes durch die
 241 Gemeinde und einer göttlichen Einsetzung dieses Amtes nebeneinander. In der
 242 Geschichte des Luthertums wurde und wird dann einmal der eine, einmal der
 243 andere Aspekt akzentuiert. Beide haben aber ihr Recht und müssen
 244 aufeinander bezogen werden
- 245 4. Die Unterordnung des ordinationsgebundenen Amtes unter Christus ist zu be-
 246 grüßen. DoW verwendet diesen Christusbezug aber primär dafür, die *Autorität*
 247 des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin *gegenüber* der Gemeinde zu begrün-
 248 den. Jedoch ist die Abhängigkeit von Christus kennzeichnend für *alles christ-*
 249 *liche Zeugnis.*
- 250 5. Erfreulich ist der Konsens, dass die Hauptaufgabe des ordinationsgebundenen
 251 Amtes die Verkündigung des Evangeliums ist. Zu klären ist freilich weiterhin das
 252 Verhältnis von Verkündigung und Sakramentsverwaltung, wenn katholischer-
 253 seits doch die Eucharistie als Grundvollzug der Kirche festgehalten wird (vgl.
 254 die Enzyklika „Ecclesia de eucharistia“ von 2003).
- 255 6. Die Formulierung, dem ordinationsgebundenen Amt komme der „Vorsitz über
 256 das liturgische, missionarische und diakonische Leben der Gemeinde“ zu,
 257 entspricht nur bedingt der Wirklichkeit in lutherischen Kirchen. Klärungsbedürf-
 258 tig ist auch, was „Vorsitz“ namentlich im Blick auf das „diakonische Leben“ be-
 259 deutet.
- 260 7. Unklar ist das Verhältnis des *Gegenüberstands* des ordinierten Amtsträgers
 261 bzw. der ordinierten Amtsträgerin zur Gemeinde und seiner bzw. ihrer *Zugehö-*
 262 *rigkeit* zur Gemeinde. Wann steht er/sie der Gemeinde *gegenüber*, wann steht
 263 er/sie *in* ihr? Ist der Gegenüberstand in einer dem/der Ordinierten durch die
 264 Ordination vermittelten persönlichen Qualität begründet (dann stünden Amts-
 265 träger bzw. Amtsträgerin der Gemeinde grundsätzlich *immer* auch gegenüber)
 266 oder in der durch die Ordination übertragenen Aufgabe (dann stünden sie der
 267 Gemeinde nur jeweils *im Vollzug dieser Aufgabe* gegenüber)?
- 268 8. Damit hängt auch die Frage nach dem *character indelebilis* zusammen. Ist sie
 269 wirklich nur ein Streit um Worte (bzw. Denkformen)? Oder zeigt sie eine prinzi-
 270 pielle Differenz zwischen einem (eher) funktionalen und einem (eher) substan-
 271 ziellen Amtsverständnis an?
- 272 9. Besonders hohen Klärungsbedarf ergeben die Ausführungen zur inneren Diffe-
 273 renzierung des einen ordinationsgebundenen Amtes. Hier wird ohne Begrün-
 274 dung behauptet, die Entstehung eines bischöflichen Amtes sei ein „Handeln des
 275 Heiligen Geistes“, und d. h. wohl, sie wird als theologisch sachgemäß, ja
 276 notwendig betrachtet. Das entspricht aber nicht der geschichtlichen Wirklichkeit

277 in den lutherischen Kirchen, in denen sich unterschiedliche Formen der (in der
278 Tat notwendigen) episkopé gebildet haben, die nur z. T. bischöflich und zudem
279 auch nicht exklusiv an das ordinationsgebundene Amt gekoppelt sind.

280 10. Es lässt sich kaum schon als Konsens verbuchen, dass für Lutheraner ein Amt
281 der universalen Einheitsrepräsentanz nicht schlechterdings ausgeschlossen ist.
282 Problematisch ist auch, dass die von beiden Seiten ausgesprochene „Sehn-
283 sucht“ nach „vollkommenerer Verwirklichung“ der weltweiten Einheit
284 ausschließlich in Richtung auf eine lutherische Anerkennung des Papsttums
285 diskutiert wird; Alternativen werden gar nicht erst erwogen.

286

287 3.2 *Diskussion der in DoW angesprochenen „verbleibenden Differenzen“*

288 DoW beansprucht, in allen diesen Fragen einen bereits erreichten Konsens zu formu-
289 lieren. Dem kann, wie gezeigt, nicht in jeder Hinsicht zugestimmt werden. „Verblei-
290 bende Differenzen“ spricht DoW selbst in sechs Punkten an, diskutiert sie und fragt in
291 „versöhnenden Erwägungen“, ob diese Differenzen noch als kirchentrennend gelten
292 müssen.

293 1. *Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes:* DoW benennt klar die Asym-
294 metrie, dass die Lutheraner das ordinationsgebundene Amt in der römisch-
295 katholischen Kirche als legitimes Amt anerkennen, die Katholiken aber
296 umgekehrt das lutherische ordinationsgebundene Amt nicht. Der berühmte
297 „*defectus ordinis*“ aus dem II. Vatikanum wird wohlwollend nicht als „Fehlen“,
298 sondern als unvollkommene Ausgestaltung („Mangel“) des vorhandenen ordi-
299 nationsgebundenen Amtes in den lutherischen Kirchen interpretiert. Ein
300 weiterreichender Konsens sei aber noch nicht in Sicht. Dem ist zuzustimmen.

301 2. *Verhältnis von ordinationsgebundenem Amt und allgemeinem Priestertum:*
302 Nach DoW wollte das II. Vatikanum mit der Formel, das Weihepriestertum
303 unterscheide sich „dem Wesen, nicht nur dem Grade nach“ vom allgemeinen
304 Priestertum, eine graduelle Höherstellung des Weihepriestertums verhindern:
305 Priester sind nichts ‚Besseres‘, sondern etwas ‚Anderes‘ als ‚Laien‘. Diese
306 Abweisung einer Hierarchisierung ist aus lutherischer Sicht erfreulich, entspricht
307 aber nicht dem Wortlaut der Formel („nicht *nur* dem Grade nach“). Eine scharfe
308 kategoriale („wesensmäßige“) Abgrenzung des ordinationsgebundenen Amtes
309 vom allgemeinen Priestertum widerspräche zudem dem lutherischen Verständ-
310 nis der grundlegenden Einheit des Christenstands. Insofern ist das Urteil von
311 DoW, die Differenzen seien nicht mehr kirchentrennend, in mehrerer Hinsicht
312 überprüfungsbedürftig.

313 3. *Sakramentalität der Ordination:* Diese Frage muss in der Tat nicht mehr als
314 *kirchentrennende* Differenz verstanden werden, wenn ein weiterer (katholi-
315 scher) von einem engeren (lutherischen) Sakramentsbegriff unterschieden wird.
316 Es müsste allerdings darauf geachtet werden, dass die ökumenische Verständ-
317 digung nicht de facto eine Sakramentalisierung des lutherischen Amtsverständ-
318 nisses nach sich zieht.

- 319 4. *Ordination von Frauen*: Sie wird realistisch als gravierende Differenz angespro-
320 chen, in der ein Konsens nicht absehbar ist. DoW sucht deshalb auch nur nach
321 Möglichkeiten, den Dissens nicht als kirchentrennend zu verstehen. Das Haupt-
322 argument lautet, dass die lutherischen Kirchen dadurch ihr Amtsverständnis
323 nicht geändert, sondern nur den Zugang zum ordinationsgebundenen Amt für
324 eine neue Personengruppe geöffnet hätten. Das ist richtig. Zu fragen ist
325 allerdings, ob durch die Einführung der Ordination von Frauen nicht ein – bereits
326 bestehender – grundlegender amtstheologischer Dissens nur besonders
327 deutlich sichtbar geworden ist. Insofern lässt es DoW zu Recht offen, ob die
328 Ordination von Frauen eine kirchentrennende Differenz darstellt.
- 329 5. *Bischofsamt*: DoW macht selbst darauf aufmerksam, dass das II. Vatikanum
330 durch die Bestimmung des Bischofsamts als Voll- und Grundform des Weihe-
331 amts eine ökumenische Verständigung in dieser Frage zusätzlich erschwert
332 habe. Problematisch ist dann allerdings der Versuch, auch im Luthertum eine
333 kategoriale Differenz zwischen Bischof und (Orts-)Pfarrer aufzuweisen. Diese
334 Argumentation steht in Widerspruch zur gängigen lutherischen Lehre, dass Bi-
335 schöfe/Bischöfinnen nichts anderes als Pfarrer/Pfarrerinnen mit überlokalen
336 Leitungsfunktionen sind. Ob das Festhalten an dieser Lehre weiterhin eine kir-
337 chentrennende Differenz begründet, wäre genauer zu prüfen.
- 338 6. *Universales Amt/Papsttum*: Auch im Luthertum wird laut DoW die Frage nach
339 „globalen Strukturen für die Einheit“ intensiv diskutiert, etwa im Blick auf die
340 „Identität des LWB als Gemeinschaft (*communion*)“ (S. 107). Durch den vagen
341 Hinweis, dass „Lutheraner in anderen Diskussionskontexten (*conversations*)
342 [die allerdings nicht genannt werden und deren faktische Außenseiterposition
343 im innerlutherischen Diskurs nicht erkennbar wird] weiterhin sich selbst fragen,
344 ob die Anerkennung eines Dienstes der Einheit für den Bischof von Rom nicht
345 möglich ist“ (S. 107), wird eine Brücke gebaut zu ebendiesem Thema, das dann
346 ausschließlich weiterverfolgt wird. Gefragt wird, wie das Papsttum so reformiert
347 werden könne, dass auch Lutheraner seine Unterordnung unter das Evan-
348 gelium erkennen können. Ganz eigentümlich ist der Hinweis auf den gegen-
349 wärtigen ‚Kairos‘ (*cultural moment*) für ein neues Nachdenken über das Papst-
350 tum durch einen „offenkundigen Wandel in der Ausübung der päpstlichen
351 Leitungsvollmacht (*leadership*)“ (S. 110). Hier scheint die Faszination durch
352 Papst Franziskus die Feder geführt zu haben. Strukturelle Einsichten
353 weiterführender Art sind daraus allerdings nicht zu erwarten.
- 354
355
356
357

358 **4 Eucharistie bzw. Abendmahl in der „Declaration on the Way“**

359 4.1 Diskussion der in DoW genannten Gemeinsamkeiten

360 Als Gemeinsamkeiten werden in den Thesen 27-32 (S. 14f.) hervorgehoben:

361 1. *Trinitarische Perspektive* (These 28): DoW benennt die Trinitätslehre als den
362 gemeinsamen Verstehensrahmen der Eucharistie, der seinen Ausdruck be-
363 sonders in trinitarischen Gebetsformulierungen finde.

364 Dem ist aus Sicht des ÖStA zuzustimmen. Eine spezifische Entfaltung des
365 Verständnisses der Trinitätslehre in Bezug auf das Abendmahl erfolgt jedoch
366 nicht. Offen bleibt auch, was mit „Zugang zu dem verherrlichten Fleisch und Blut
367 Christi, des Sohnes, als unsere Speise“ (These 28; vgl. auch These 31) gemeint
368 ist und wie dies unter den jeweiligen konfessionellen Perspektiven tatsächlich
369 als Gemeinsamkeit verstanden werden kann.

370 2. *Anamnese und Opfer* (These 29): DoW erkennt eine Übereinstimmung darin,
371 dass in der Feier der eucharistischen Anamnese der Tod und die Auferstehung
372 Jesu liturgisch erinnert werden. Dies sei nicht nur ein kollektiver Akt der
373 Vergegenwärtigung eines vergangenen Ereignisses, sondern ein Gleich-
374 zeitigwerden mit Jesu „eucharistischer Selbst(hin)gabe (*eucharistic gift of*
375 *himself*)“, die im Abendmahl gemeinsam „erneut gefeiert“ werde (S. 61). Im
376 Sinne der Teilhabe an Jesu an den Vater gerichtetem Lob- und Dankopfergebet
377 beim Einsetzungsmahl könnten auch Lutheraner das menschliche Handeln im
378 Vollzug des Abendmahls als „Opfer“ bezeichnen. Die „traditionelle Spannung
379 (...) zwischen der katholischen Bewegung *ad Patrem* (zum Vater) und der
380 lutherischen Bewegung *ad populum* (zum Kirchenvolk)“ müsse daher nicht
381 mehr als kirchentrennender Widerspruch aufgefasst werden (S. 62).

382 Dieser Schlussfolgerung kann zugestimmt werden, sofern „Opfer“ strikt als Lob-
383 und Dankopfer verstanden wird. Die in DoW vorgetragenen Begründungen sind
384 freilich nicht in jeder Hinsicht theologisch präzise.

385 3. *Präsenz Christi* (These 30): Die Differenz zwischen Transsubstantiation und der
386 lutherischen Formel „in, mit und unter“ wird festgestellt, beiden aber zuge-
387 standen, dass Christus „selbst wahrhaftig, in Substanz und als Person gegen-
388 wärtig ist und in seiner Gesamtheit, als Sohn Gottes und Mensch“ (S. 65).

389 Diese Formulierung bringt in der Tat wesentliche Elemente des lutherischen
390 Verständnisses der „Realpräsenz“ Christi zum Ausdruck. Ähnlich wie in der
391 Leuenberger Konkordie wird freilich eine darüberhinausgehende theologische
392 und ontologische Näherbestimmung dessen, was „objektive Realität der Prä-
393 senz Christi“ (S. 67) meint, offengelassen. Der ÖStA kann dem Urteil von DoW
394 zustimmen, dass auf dieser Basis die konfessionellen Unterschiede nicht mehr
395 als kirchentrennend gelten müssen, hält aber eine theologische Vertiefung der
396 konstatierten Konvergenz für notwendig.

397 4. *Eschatologische Dimension der Eucharistie* (These 31): Beide Traditionen be-
 398 tonen, dass das Abendmahl eine Perspektive der Hoffnung auf die Vollendung
 399 der Geschichte Gottes eröffne.

400 5. *Einheit der Kirche* (These 32): Die Eucharistie ist Zeichen der Einheit der Kir-
 401 che. Entscheidender Bezugspunkt sei „die eine Taufe“, die alle Christen
 402 empfangen hätten.

403 Zu begrüßen ist aus der Sicht des ÖStA die Betonung der ekklesiologischen
 404 Bedeutung der Eucharistie, insofern sie als ein wesentliches Zeichen für die
 405 Einheit der Kirche angesehen wird, die in der (gemeinsamen) Feier zum
 406 Ausdruck komme. Der Begriff „gemeinsam“ kommt im Text jedoch nicht vor.
 407 Entgegen dem behaupteten Agreement in der Sache unterläuft die getrennte
 408 Praxis der Eucharistie die Einheit der Kirche zutiefst. Die Rede von der Einheit
 409 der Kirche und das Festhalten am getrennten Abendmahl ist eines der größten
 410 Glaubwürdigkeitsprobleme der Kirchen.

411

412 4.2 *Diskussion der in DoW angesprochenen „verbleibenden Differenzen“*

413 Als bleibende Differenzen werden folgende Aspekte thematisiert (S. 111-119):

414 1. *Opfer*. Es wird festgestellt, dass Lutheraner das Verständnis der Eucharistie als
 415 Opfer Christi ablehnen. Als Problem wird das traditionelle katholische Mess-
 416 Verständnis identifiziert. DoW verweist aber auf neuere katholische Inter-
 417 pretationen, die die Messe lediglich als eine Vergegenwärtigung des
 418 Kreuzesopfers verstehen, nicht als dessen (erneuten) Vollzug (S. 112f.).

419 Unter dieser Voraussetzung kann der ÖStA dem Urteil beipflichten, dass die
 420 Messopferlehre nicht mehr als kirchentrennend gelten muss. Zu Recht macht
 421 DoW aber darauf aufmerksam, dass dieses Verständnis des Messopfers katho-
 422 lischerseits deutlicher akzentuiert werden müsse. Außerdem muss auch hier
 423 der bereits angesprochene Charakter des Abendmahls als Lob- und Dankopfer
 424 beachtet werden.

425 2. *Realpräsenz/Transsubstantiation*: Es gehe nicht um das „Dass“, sondern um
 426 das „Wie“ der Vorstellung von der realen Präsenz Christi in der Eucharistie.
 427 Doch müsse dies nicht trennend sein, so lange man die Realität der Präsenz
 428 bekenne und dabei klar sei, dass es sich um ein Geheimnis handele; das „Wie“
 429 sei daher nicht entscheidend (S. 113f.).

430 Dem kann auf der Basis der in These 30 formulierten Konvergenzformel zuge-
 431 stimmt werden.

432 3. *Umgang mit den Elementen*: Die unterschiedlichen Praktiken im Umgang mit
 433 den Elementen nach der Feier werden historisch begründet: Luther habe ange-
 434 wiesen, die Elemente vollständig in der Feier zu konsumieren, damit das Prob-
 435 lem der Vermischung konsekrierter Elemente mit nicht-konsekrierten gar nicht
 436 erst aufkomme. Kirchentrennend sei dieser Aspekt keinesfalls (S. 115-117).

437 In dieser Frage sind die Differenzen gravierender und substanzieller, als DoW
 438 unterstellt. Dass die divergierenden Praktiken aus dem unterschiedlichen Ver-
 439 ständnis der (gewandelten) Elemente erwachsen, wird in DoW nicht reflektiert.
 440 Für Luther war völlig klar, dass die Abendmahlselemente außerhalb ihres ritu-
 441 ellen Gebrauchs in der Abendmahlsfeier nicht mehr Christi Leib und Blut re-
 442 präsentieren; daran ändert auch sein in DoW zitierter, gegen mögliche Miss-
 443 verständnisse gerichteter seelsorgerlicher Rat nichts. Für den Umgang mit nicht
 444 verzehrten Abendmahlselementen ist aus lutherischer Perspektive die strikte
 445 Bindung der Realpräsenz an den Rahmen des gottesdienstlichen Vollzugs
 446 leitend; dies macht DoW nicht hinreichend deutlich. Sofern auch die stark
 447 differierende katholische Praxis diese Bindung sichtbar zu machen vermag,
 448 muss sie aus lutherischer Sicht nicht mehr als kirchentrennend gelten.

449 4. *Mahlgemeinschaft*. Während Lutheraner alle Getauften einladen, sind zur ka-
 450 tholischen Eucharistie nur Mitglieder der katholischen Kirche eingeladen. Ob-
 451 wohl es nur eine Taufe gebe, die die Kirche eint, trenne diese Praxis die Chris-
 452 ten und entspreche daher nicht dem Anspruch, die Einheit in Christus vor der
 453 Welt zu manifestieren und zu bezeugen. DoW sieht hier noch keine Lösung,
 454 regt aber an, verstärkt über Zwischenschritte nachzudenken, wie eine fallweise
 455 eucharistische Gastfreundschaft auch jetzt bereits erleichtert werden kann
 456 (S. 117-119).

457 DoW konstatiert im Verständnis von Eucharistie bzw. Abendmahl auf der Basis
 458 der vorhandenen Dialogdokumente einen weitreichenden Konsens. Dem kann
 459 sich der ÖStA grundsätzlich anschließen. Aber im Blick auf eine gemeinsame
 460 Abendmahlspraxis führt das keinen Schritt weiter, da die entscheidenden
 461 Differenzen im Amtsverständnis liegen. Außer Frage steht, dass die getrennte
 462 Eucharistie-Praxis der neutestamentlichen Eucharistie-Paränese grundsätzlich
 463 zuwiderläuft; DoW entwickelt hier aber keine weiterreichenden Perspektiven.
 464

465 **5 Kritische Würdigung des Gesamtextes**

466 Für eine angemessene Würdigung von DoW ist es notwendig, sich eine ökumenische
 467 Diskussion der letzten Jahre ins Gedächtnis zu rufen, die die Stoßrichtung des
 468 Dokumentes verständlich macht. In den letzten Jahren ist im lutherisch/römisch-
 469 katholischen Dialog die Einsicht gereift, dass das im Dialog bereits Erreichte in soge-
 470 nannten „in-via-Erklärungen“ festgehalten werden sollte – gerade auch für nach-
 471 kommende Generationen. Hier sind v. a. Beiträge von Harding Meyer und Walter
 472 Kardinal Kasper zu nennen.³ Dieses Bilanzziehen wird von einigen Ökumenikern mit
 473 dem Wunsch verbunden, weitere Schritte der offiziellen Rezeption von ökumenischen
 474 Dialogergebnissen zu gehen. Die Hoffnung ist, dass die Bilanz die Grundlage und der
 475 Ausgangspunkt für die Erstellung einer neuen „Gemeinsamen Erklärung“ zwischen

³ Vgl. Harding Meyer, Stillstand oder neuer Kairos. Zur Zukunft des evangelisch-katholischen Dialogs, in: Stimmen der Zeit 2007, 687-696 und Walter Kardinal Kasper, Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog, Paderborn 2011.

476 Katholiken und Lutheranern sein könnte. So hat z. B. Kurt Kardinal Koch die Idee vor-
 477 getragen, dass beide Kirchen nach der „Gemeinsamen Erklärung zur Recht-
 478 fertigungslehre“ zu einer weiteren „Gemeinsamen Erklärung zu Kirche, Amt und
 479 Eucharistie“ kommen könnten.⁴

480 DoW ist auf dem Hintergrund dieser ökumenischen Diskussionen zu verstehen. Es will
 481 einen Beitrag zum Bilanzziehen leisten. Doch nach dem eigenen Selbstverständnis
 482 geht der Text noch einen Schritt weiter und möchte einen offiziellen Re-
 483 zeptionsprozess dieser ökumenischen Bilanz einleiten. Dabei bleibt DoW unklar in der
 484 Frage, ob es sich selbst bereits als einen konkreten Textvorschlag für eine
 485 „Gemeinsame Erklärung zu Kirche, Amt und Eucharistie“ versteht. Auch wenn der
 486 Begriff selbst in dem gesamten Dokument nicht explizit aufgegriffen wird, könnte die
 487 Empfehlung an den LWB und den Päpstlichen Einheitsrat am Ende des Dokumentes
 488 dies nahelegen: „Wir empfehlen daher, dass der Lutherische Weltbund und die
 489 Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen gemeinsam die 32 ‚gemein-
 490 samen Aussagen zu Kirche, Amt und Eucharistie‘ in Abschnitt 2 der *Declaration on the*
 491 *Way: Church, Ministry, and Eucharist* entgegennehmen, bestätigen und einen Prozess
 492 einleiten, daraus resultierende Konsequenzen umzusetzen“ (*receive, affirm, and*
 493 *create a process to implement consequences*; S. 121). Verstünde man jedoch die 32
 494 gemeinsamen Aussagen der DoW (S. 17-72) bereits als einen Textvorschlag für eine
 495 „Gemeinsame Erklärung“, wäre nicht ausreichend erklärt, welche Bedeutung und
 496 welchen Stellenwert die in Kapitel IV behandelten 15 verbleibenden theologischen
 497 Unterschiede (S. 73-119) in Zukunft für das Miteinander der Kirchen haben sollen.
 498 Diese verbleibenden Differenzen haben Auswirkung auf die gemeinsamen Aussagen.
 499 Sie müssen also im Sinne eines differenzierenden Konsenses auf die 32
 500 Konsensaussagen bezogen werden und es muss deutlich gemacht werden, warum sie
 501 keinen kirchentrennenden Charakter mehr haben. Betrachtet man die 32 Thesen
 502 isoliert, würde dies hinter die Methodik des differenzierenden Konsenses zurückfallen,
 503 die die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung“ getragen hat. Außerdem kann aus
 504 der Sicht des ÖStA, wie gezeigt, auch der Aussage nicht uneingeschränkt zugestimmt
 505 werden, in allen genannten 32 Thesen sei bereits ein hinreichender Konsens erreicht.

506 Aus Sicht des ÖStA stellt der Text daher nicht bereits den konkreten Textvorschlag für
 507 eine „Gemeinsame Erklärung“ dar, sondern vielmehr eine „in-via-Erklärung“ – wie der
 508 Titel des Dokumentes selbst impliziert – im Sinne einer Vorarbeit hin zu der Erarbei-
 509 tung einer „Gemeinsamen Erklärung“. In diesem Sinne leistet der Text einen positiven
 510 und wichtigen Beitrag für das anvisierte Ziel.

511 Die Weg-Metaphorik von „in-via-Erklärungen“ bietet den methodischen Vorteil, Er-
 512 reichtes zu sichern und zugleich deutlich zu machen, dass wir ökumenisch noch nicht
 513 am Ziel sind. Andererseits kann der falsche Eindruck entstehen, dass beide ökume-
 514 nische Partner sich bereits auf ein eindeutiges Ziel festgelegt hätten und dass auf

⁴ Vgl. z. B. den Vortrag Kochs auf der Generalsynode der VELKD 2012: Lutherische Generalsynode 2012. Berichte über die 5. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD vom 1. bis 3. November 2012 in Timmendorfer Strand, 141.

515 dieses gradlinig zugegangen werden könnte. So verstanden würde das Bild des We-
 516 ges einen unreflektierten Fortschrittsglauben implizieren, statt ökumenische Gestal-
 517 tungsspielräume zu eröffnen.

518

519 **6 *Vorschläge zur Weiterarbeit***

520 Die Vertiefung ökumenischer Gemeinschaft ist auf vielfältige Weise möglich. Nach
 521 lutherischen Verständnis ist es jedoch auch zentral, dass für die Erklärung von Kir-
 522 chengemeinschaft oder für Schritte auf dem Weg dorthin festgehalten wird, dass sich
 523 oder wie weit sich ein *consensus de doctrina evangelii* zwischen den beiden Kirchen
 524 eingestellt hat. Daher ist es sachgerecht, ökumenische Fortschritte in Form von ge-
 525 meinsamen Erklärungen festzuhalten. Der ÖStA ermuntert daher den Lutherischen
 526 Weltbund und den Päpstlichen Einheitsrat, gemeinsam die Chancen und Schwierig-
 527 keiten für eine verbindliche Rezeption der ökumenischen Erkenntnisse zu den Themen
 528 „Kirche“, „Amt“ und „Eucharistie“ / „Abendmahl“ auszuloten und zu prüfen, ob
 529 mittelfristig eine „Gemeinsame Erklärung zu Kirche, Amt und Abendmahl bzw.
 530 Eucharistie“ erarbeitet werden kann. Wegen des inneren Zusammenhangs dieser drei
 531 Themen ist von vornherein klar, dass sie nicht voneinander isoliert behandelt werden
 532 dürfen.

533 Sollten sich der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Einheitsrat entschließen, ein
 534 solches ökumenisches Projekt in die Wege zu leiten, müssten aus der Sicht des ÖStA
 535 u.a. die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- 536 1. Mit DoW liegt ein gewichtiger Impuls für ein solches Vorhaben vor. Die Ein-
 537 sichten von DoW sollten daher als eine wichtige Vorarbeit für eine zukünftige
 538 „Gemeinsame Erklärung zu Kirche, Amt und Abendmahl bzw. Eucharistie“
 539 verstanden werden.
- 540 2. Eine „Gemeinsame Erklärung zu Kirche, Amt und Abendmahl bzw. Eucharistie“
 541 wird sich nur dann als sinnvoll und in den Kirchen vermittelbar erweisen, wenn
 542 sie auch zu offiziell vereinbarten praktischen Konsequenzen führt, die die
 543 gewonnen theologischen Übereinstimmungen auch auf der Ebene der
 544 Gemeinden erfahrbar machen. Das betrifft namentlich die Einladung zu
 545 Abendmahl bzw. Eucharistie.
- 546 3. Auffällig ist, dass in DoW biblische Aspekte kaum eine Rolle spielen. Gerade
 547 weil das biblische Zeugnis eine traditionskritische Funktion hat, sollte es aus
 548 lutherischer Sicht stärker zur Geltung gebracht werden. Es könnten in den noch
 549 bestehenden Kontroversen auf beiden Seiten verhärtete dogmatische Posi-
 550 tionen aufbrechen und neue Wege zum differenzierenden Konsens weisen.
- 551 4. Es wäre wünschenswert und notwendig, dass im Prozess der Erarbeitung einer
 552 solchen „Gemeinsamen Erklärung“ nicht nur die gemeinsamen Aussagen aus
 553 den bisherigen offiziellen Dialogdokumenten erhoben und festgehalten werden,
 554 sondern auch die teilweise recht kritischen kirchlichen und wissenschaftlich-

555 theologischen Reaktionen auf die Aussagen der Dialogdokumente aufgegriffen
556 und bedacht werden.

557 5. Zudem könnte es sich als hilfreich erweisen, die über den lutherisch/römisch-
558 katholischen Dialog hinausgehende ökumenische Gesprächslage nicht aus
559 dem Blick zu verlieren und auch die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den
560 Dialogen mit anderen ökumenischen Partnern in die Überlegungen einzube-
561 ziehen.

562 6. Wichtig erscheint es schließlich, dass ein solches Projekt nicht nur von den
563 theologischen Erkenntnissen des Globalen Nordens gespeist wird. Es wäre
564 wichtig, dass alle Regionen der lutherischen Weltgemeinschaft in die Vorar-
565 beiten und den Prozess eines solchen ökumenischen Projektes eingebunden
566 werden.

567 Aus Sicht des ÖStA sollte die Versammlung des DNK/LWB dem Lutherischen Welt-
568 bund seine Unterstützung für ein solches Projekt zusagen. Falls dies vom LWB
569 gewünscht ist, wäre der ÖStA zu weiteren theologischen Vorarbeiten und der Beglei-
570 tung des Projektes aus der Perspektive der deutschen Mitgliedskirchen des LWB
571 bereit. Er hielte es in diesem Fall für sinnvoll, dies dann gemeinsam mit einem katho-
572 lischen Partner zu tun.